

## **Antrag**

**der Abgeordneten Michael Schlecht, Alexander Ulrich, Dr. Barbara Höll, Eva Bulling-Schröter, Dr. Diether Dehm, Annette Groth, Andrej Hunko, Harald Koch, Ralph Lenkert, Ulla Lötzer, Dorothee Menzner, Thomas Nord, Richard Pitterle, Paul Schäfer (Köln), Dr. Herbert Schui, Sabine Stüber, Dr. Axel Troost, Sahra Wagenknecht, Katrin Werner und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Eurozone reformieren – Staatsbankrotte verhindern**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Europäische Währungsunion ist bedroht. Die Länder der Eurozone koordinieren ihre Wirtschaftspolitik unzureichend. Dies erschwert eine einheitliche Geldpolitik und gefährdet den Währungszusammenhalt.
2. Die führenden Ratingagenturen haben griechische Staatsanleihen herabgestuft. Die Risikoaufschläge erreichten gegenüber Bundesanleihen zwischenzeitlich mit rund 3,7 Prozentpunkten den höchsten Stand seit Einführung des Euro. Die hohen Risikoprämien wurden durch Spekulation mit Kreditabsicherungen (Credit Default Swaps) verursacht. Spekulanten und Ratingagenturen entscheiden über die Politik eines souveränen Staates und die Lebensbedingungen der griechischen Bevölkerung.
3. In Griechenland werden jährlich etwa 30 Mrd. Euro Steuern hinterzogen. Die effektiven Steuern auf Kapital von 15,9 Prozent in Griechenland liegen zudem weit unter dem Durchschnitt der Eurozone. Steuerdumping durch sinkende Steuern für Unternehmen und hohe Einkommen verursachen steigende Staatsverschuldung. Auch wenn Griechenland für die Zuverlässigkeit der nationalen Statistik sorgt und die öffentlichen Haushalte durch einen effektiven Steuervollzug stabilisiert, sind damit die Probleme nicht bewältigt.
4. Weitere Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind von Haushaltsrisiken betroffen, obwohl sie vor Ausbruch der Wirtschafts- und Finanzkrise über einen geringen Schuldenstand verfügten. Die Probleme Spaniens und Irlands etwa gehen auf unzureichende Steuereinnahmen sowie die staatlichen Rettungsmaßnahmen für Banken zurück. Die Leistungsbilanzdefizite Spaniens haben die Steuereinnahmen verringert und die Kreditkrise begünstigt.
5. Der EU-Ratspräsident Herman van Rompuy rügt die „unkooperative Wirtschaftspolitik“ Deutschlands. Die deutschen Reallöhne sinken seit sechs Jahren, der Spielraum der Produktivitätsentwicklung wird nicht ausgeschöpft. Deutschland betreibt ebenfalls Steuerdumping bei den Unternehmenssteuern. Dies führt zu sinkenden Kosten für Unternehmen bzw. hohen Exportüberschüssen Deutschlands und erhöht die Auslandsschuld der Defizitländer. Zugleich behindert die Abhängigkeit der deutschen Volkswirtschaft vom Export ein stetiges Wachstum, da zahlreiche Handelspartner überschuldet sind.

6. Die EU sowie der Internationale Währungsfonds (IWF) verlangen von Griechenland Lohnkürzungen im öffentlichen Dienst und Sozialabbau. Diese Politik hat Entwicklungsländer bereits während der Schuldenkrise der 1980er-Jahre in eine tiefe Wirtschaftskrise gestürzt. Eine Senkung der Löhne und der Staatsausgaben gefährdet die wirtschaftliche Erholung in Europa und wird die politische Krise der EU vertiefen. Stattdessen müssen die Löhne in Deutschland steigen, um einen Beitrag zur Verringerung der Leistungsbilanzdefizite von Mitgliedstaaten der Eurozone zu leisten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. sich auf europäischer Ebene für folgende kurzfristige Maßnahmen zur Bewältigung der Haushaltskrisen von Euroteilnehmern einzusetzen:
  - a) Das Verbot des finanziellen Beistands für EU-Mitgliedstaaten wird ausgesetzt.
  - b) Die Mitgliedstaaten der Eurozone legen Euroanleihen auf.
  - c) Die Europäische Zentralbank erwirbt Staatsschuldtitel entsprechend der Praxis der Federal Reserve (FED) in den USA bzw. der Bank of England (BOE) im Vereinigten Königreich.
  - d) Der Handel mit Credit Default Swaps wird verboten;
2. sich auf europäischer Ebene für die Verwirklichung einer Mindestbesteuerung von Einkommen und Unternehmen auf breiter und harmonisierter Bemessungsgrundlage einzusetzen und in diesem Sinne die Arbeiten an einer Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage (GKKB) wieder aufzunehmen. Dabei ist eine Mindestbesteuerung anzustreben, die wenigstens dem Durchschnitt der effektiven Steuersätze in der Eurozone entspricht;
3. sich auf europäischer Ebene für folgende Maßnahme einzusetzen, um eine makroökonomische Koordination sowie einen ausgeglichenen Außenhandel zwischen EU-Mitgliedstaaten zu fördern:
  - a) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt wird durch einen außenwirtschaftlichen Stabilitätspakt ersetzt. Der Pakt soll das außenwirtschaftliche Gleichgewicht zwischen EU-Mitgliedstaaten fördern. EU-Mitgliedstaaten mit Leistungsbilanzüberschüssen gegenüber dem Rest der EU sind auf verbindliche Maßnahmen zur Wiederherstellung des außenwirtschaftlichen Gleichgewichts zu verpflichten.
  - b) Ein geeigneter EU-Strukturfonds wird geschaffen, um längerfristig andauernde Defizite von EU-Mitgliedstaaten zu finanzieren bzw. eine aufholende Entwicklung in den betroffenen Mitgliedstaaten zu ermöglichen;
4. sich auf europäischer Ebene für eine Änderung des Vertrags von Lissabon einzusetzen, sofern eine der voranstehend genannten Maßnahmen dies erforderlich macht.

Berlin, den 16. März 2010

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

## Begründung

Rettungsmaßnahmen bei Staatsbankrotten notleidender Währungspartner sind für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in Deutschland mit erheblichen Kosten verbunden. Frühzeitige Hilfen für Griechenland verringern das Risiko, dass Investoren gegen weitere Mitgliedstaaten der Eurozone spekulieren. Es entspräche überdies dem politischen Selbstverständnis der EU, das Krisenmanagement in Europa nicht dem IWF zu überlassen.

Die EU und der IWF wollen Griechenland zu Kürzungen bei öffentlichen Investitionen, Sozialleistungen und im öffentlichen Dienst zwingen. Dies wird die Wirtschaftskrise vertiefen. Damit die Haushalts- und Leistungsbilanzdefizite verringert werden, sind daher höhere Löhne und Unternehmenssteuern in EU-Mitgliedstaaten mit chronischen Exportüberschüssen erforderlich. Dadurch werden die Störung des außenwirtschaftlichen Gleichgewichts innerhalb der Eurozone behoben, die öffentlichen Finanzen stabilisiert und die Lebensbedingungen der Bevölkerungsmehrheit in der EU verbessert.

### Zu Nummer 1a

Die Artikel 123 bis 125 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) untersagen wechselseitige Kredite bzw. finanziellen Beistand zwischen der EU, ihren Mitgliedstaaten und Organen. Allerdings gestatten Artikel 122 Absatz 2 sowie Artikel 143 Absatz 2 AEUV bei außergewöhnlichen Notlagen eines Mitgliedstaates bzw. Zahlungsbilanzschwierigkeiten eines Mitgliedstaates, der nicht den Euro eingeführt hat, finanziellen Beistand. Es wurde bereits mittels der Verordnung (EG) Nr. 431/2009 vom 18. Mai 2009 nach Maßgabe des Artikels 308 des EG-Vertrags finanzieller Beistand für Lettland, Ungarn und Rumänien gewährt. Euroteilnehmer sind hiervon ausgenommen. Es ist jedoch weder sinnvoll noch ersichtlich, ausgerechnet Währungsteilnehmer von Hilfen auszunehmen.

Eine Aussetzung des Beistandsverbots begrenzt Risikoprämien auf nationale Staatsanleihen. Ein derartiges Signal an die Kapitalmärkte reduziert somit die Risiken von Staatsbankrotten bzw. der ökonomischen und politischen Kosten eines Bail Outs.

### Zu Nummer 1b

Euroanleihen sichern Mitgliedern der Eurozone mit Haushaltsproblemen eine günstigere Refinanzierung auf den Kapitalmärkten. Die Besicherung der Anleihen durch EU-Staaten mit chronischen Handelsbilanzüberschüssen leistet zudem einen Anreiz, Störungen des außenwirtschaftlichen Gleichgewichts zu vermeiden. Euroanleihen können wie der Anleihe- und Darlehensplafonds für Lettland, Ungarn und Rumänien über ein Konto bei der EZB oder der Europäischen Investitionsbank (EIB) abgewickelt werden.

### Zu den Nummern 1c und 1d

Hedge-Fonds und Ratingagenturen bedrohen trotz ihrer Verantwortung für die schwerste globale Wirtschafts- und Finanzkrise seit 80 Jahren erneut die finanzielle Stabilität von EU-Mitgliedstaaten. Spekulanten verdienen an der Krise der öffentlicher Haushalte, die sie selbst verursacht haben. Die Risikoprämien auf griechische Staatsanleihen wurden durch Spekulation mit Kreditabsicherungen verstärkt (FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND, 15. Februar 2010). Die Macht der privaten Kapitalmärkte über demokratisch gewählte Regierungen muss beschnitten werden.

Die FED und die BOE kaufen erfolgreich Staatsanleihen auf, um Kurspflege zu betreiben. Dem Wirtschaftsnobelpreisträger Joseph E. Stiglitz ist zuzustimmen: „Es wäre kontraproduktiv, wenn die EZB bekannt gäbe, dass sie keine griechischen Anleihen als Sicherheiten akzeptiert. Sollte die EZB jedoch das Urteil über die Kreditwürdigkeit griechischer Staatstitel den Rating-Agenturen überlassen, wäre das mehr als unverantwortlich, es wäre verwerflich“ (The Guardian, 25. Januar 2010).

Darüber hinaus gefährdet eine Entwertung der Staatsanleihen von EU-Mitgliedstaaten das deutsche Bankensystem. Deutsche Finanzinstitute, insbesondere Landesbanken, halten Staatsanleihen Griechenlands, Irlands, Italiens, Portugals und Spaniens im Wert von 500 Mrd. Euro in ihren Bilanzen (Société Générale SA, Shotgun Greek Weeding, 11. Februar 2010).

Zu Nummer 2

Etwa die Hälfte des Steueraufkommens in der EU wird aus Steuern auf Arbeit bestritten, 28 Prozent aus Verbrauchsteuern. Der Großteil des Steueraufkommens entfällt somit insbesondere auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Nur 23 Prozent des Steueraufkommens in der EU sind Steuern auf Kapital. Seit dem Jahr 2000 sinken die Spitzensätze der Einkommens- und Körperschaftsteuern in der EU kontinuierlich. Auch die Bundesrepublik Deutschland betreibt mit einer effektiven Besteuerung von Einkünften aus Gewinnen und Vermögen in Höhe von 24,4 Prozent im Vergleich zu den großen Volkswirtschaften Frankreich mit 40,7 Prozent und dem Vereinigten Königreich mit 42,7 Prozent Steuerdumping (Eurostat: Taxation Trends in the European Union, Nr. 92/2009).

Der Steuerwettbewerb bei den Unternehmenssteuern fördert Steuerdumping bei den Einkommensteuern, da ein sehr unterschiedliches Niveau der Besteuerung von Unternehmen und privaten Einkommen eine missbräuchliche Steuergestaltung erleichtert. Eine harmonisierte Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer sowie einheitliche Mindeststeuersätze können missbräuchliche Steuergestaltung eingrenzen.

Zu Nummer 3a

Der Stabilitäts- und Wachstumspakt behindert eine konjunktur- und wachstumsgerechte Finanzpolitik. Er hat keinen Beitrag zur Stabilisierung der öffentlichen Finanzen geleistet und erweist sich angesichts von Defizitverfahren gegen 20 von 27 EU-Mitgliedstaaten als irrelevant. Der Pakt löst das Problem der finanzpolitischen Trittbrettfahrerei unzureichend. EU-Mitgliedstaaten können im gemeinsamen Binnenmarkt eigene Impulse zur Belebung der Konjunktur verweigern und von Konjunkturprogrammen der EU-Partner profitieren. Somit fällt die Finanzpolitik zu restriktiv aus.

Ein außenwirtschaftlicher Stabilitätspakt verhindert die Ausbeutung der Währungsunion. Das Ziel dabei ist nicht, dass die Überschussländer weniger exportieren, sondern dass ihre gesamtwirtschaftliche Nachfrage steigt und sie deshalb mehr importieren und damit die Handelsungleichgewichte verringern. Ein außenwirtschaftlicher Stabilitätspakt sichert EU-Mitgliedstaaten zudem ausreichend nationale wirtschaftspolitische Souveränität unter Wahrung des außenwirtschaftlichen Gleichgewichts. Die EU-Mitgliedstaaten können weiterhin im vollen Umfang von ihrer nationalen Finanz-, Steuer- bzw. Arbeitsmarktpolitik Gebrauch machen, müssen jedoch Auswirkungen auf das außenwirtschaftliche Gleichgewicht beachten. Starre Regeln für die Haushaltspolitik werden somit überflüssig.

## Zu Nummer 3b

Längerfristige Handelsungleichgewichte erfordern regelmäßige Finanzströme. Sollte der außenwirtschaftliche Stabilitätspakt Defizite nicht im angemessenen Umfang beseitigen, müssen geeignete Strukturfonds der Europäischen Union Handelsdefizite ausgleichen und Defizitländern eine aufholende Entwicklung ermöglichen.

## Zu Nummer 4

Eine Reform der Eurozone steht in folgenden Bereichen im Konflikt mit dem Vertrag von Lissabon:

Artikel 122 Absatz 2 AEUV greift nach überwiegender Rechtsauffassung erst bei drohender Zahlungsunfähigkeit eines EU-Mitgliedstaates. Eine Änderung des Artikels 125 AEUV ist daher zukünftig erforderlich, um frühzeitige Hilfen zu ermöglichen.

Der Vertrag von Lissabon verbietet in Artikel 123 AEUV Kreditfazilitäten für öffentliche Einrichtungen bzw. den unmittelbaren Erwerb von Staatsschuldtiteln durch die Europäische Zentralbank.

Der Vertrag von Lissabon verweist in den Artikeln 126 sowie 136 Absatz 1 AEUV, dem Protokoll Nr. 12 über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit sowie den einschlägigen Verordnungen (EG) Nr. 1055/2005 sowie (EG) Nr. 1056/2005 auf den Stabilitäts- und Wachstumspakt.

Der Vertrag von Lissabon strebt im Unterschied zur Harmonisierung der indirekten Steuern gemäß Artikel 113 AEUV bislang nicht ausdrücklich die Harmonisierung der direkten Steuern (Einkommen- und Körperschaftsteuer) an. Der Europäische Gerichtshof hat darüber hinaus die Möglichkeiten der nationalen Begrenzung des Steuerwettbewerbs, etwa in der Entscheidung Cadbury Schweppes (Rs. C-196/04) vom 12. September 2006, eingeschränkt.





